

Dezernat II - Bildung, Jugend und Gesundheit

Landkreis Oberhavel · PF 10 01 45 · 16501 Oranienburg

**Postanschrift:**  
PF 10 01 45 · 16501 Oranienburg

Fraktion der FDP/Piraten  
im Kreistag des Landkreises Oberhavel

Telefon: 03301 601-3601  
Telefax: 03301 601-3609  
E-Mail: [dezernat\\_2@oberhavel.de](mailto:dezernat_2@oberhavel.de)  
Adresse: Adolf-Dechert-Str. 1  
16515 Oranienburg

über Büro Kreistag

24.09.2019

## Ihre Anfrage vom 20.08.2019 zum Thema Schülerbeförderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern möchte ich Ihre o. g. Anfrage zum Thema Schülerbeförderung beantworten, eine mündliche Erörterung erfolgte bereits in der Fraktionssitzung am 09. September 2019.

zu 1.)

**Wie hoch ist der Betrag, den Eltern für in Oberhavel wohnhafte Schüler für die Schulbeförderung zahlen müssen, wenn ihr Kind eine Schule in Oberhavel besucht?**

Die Eigenanteile bzw. Zuschüsse zu den Schülerfahrtkosten gemäß § 5 der Satzung des Landkreises Oberhavel über die Schülerbeförderung sowie zur Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten (Schülerbeförderungssatzung) orientieren sich an den Kosten einer 2-Waben-Schülerjahreskarte des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB). Nach den aktuellen Tarifen des VBB stellen sich die Eigenanteile im Landkreis Oberhavel wie folgt dar:

### Primarstufe (Kl. 1 – 6)

erstgeborenes, schulpflichtiges Kind im Haushalt der Eltern: 118,48 EUR je Schuljahr  
zweitgeborenes, schulpflichtiges Kind im Haushalt der Eltern: 59,24 EUR je Schuljahr

### Sekundarstufe I (Kl. 7 – 10)

erstgeborenes, schulpflichtiges Kind im Haushalt der Eltern: 203,10 EUR je Schuljahr  
zweitgeborenes, schulpflichtiges Kind im Haushalt der Eltern: 101,55 EUR je Schuljahr

### Sekundarstufe II (Kl. 11 – 13)

erstgeborenes, schulpflichtiges Kind im Haushalt der Eltern: 220,03 EUR je Schuljahr  
zweitgeborenes, schulpflichtiges Kind im Haushalt der Eltern: 110,01 EUR je Schuljahr

Ab dem dritten schulpflichtigen Kind erfolgt eine 100%ige Finanzierung der Schülerjahreskarte durch den Landkreis. Für alle Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf Leistungen für Bildung



und Teilhabe nach § 28 SGB II übernimmt das Jobcenter (Dezernat III) auf Antrag die Eigenanteile in voller Höhe.

zu 2.)

**Wie hoch ist der Betrag, den Eltern für in Oberhavel wohnhafte Schüler für die Schulbeförderung zahlen müssen, wenn ihr Kind eine Schule in einem Nachbarlandkreis Brandenburgs besucht, beispielsweise OPR, UM, BAR?**

Diese Kosten sind abhängig von der Relation Wohnort – Schulort und daraus folgend von dem jeweils benötigten Fahrausweis. Ein spezifischer Betrag kann somit nicht benannt werden. Es handelt sich dementsprechend um Einzelfallberechnungen für jede Schülerin und jeden Schüler.

zu 3.)

**Wie hoch ist der aktuelle Zuschussanteil des Landkreises in den beiden erfragten Szenarien unter 1. sowie 2.?**

zu 1.: Die Zuschüsse des Landkreises sind abhängig vom benötigten Fahrausweis. Die Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule im Landkreis Oberhavel besuchen, liegen zwischen 11,77 EUR und 644,10 EUR (Preis einer Landkreis-Jahreskarte). Der Zuschussanteil liegt dementsprechend zwischen 5 % und 100 %.

zu 2.: Der Zuschuss zur Beförderung an Schulen außerhalb des Landkreises (abgesehen von Spezialschulen oder Förderschulen, deren Typ im Landkreis Oberhavel nicht vorgehalten werden) beträgt 10 % der Fahrtkosten bis maximal 10 % der Kosten einer Landkreis-Jahreskarte. Im aktuellen Schuljahr beträgt der Zuschuss demnach maximal 64,41 EUR. Ein Zuschussanteil ist nicht ermittelbar, da die Fahrtkosten der außerhalb des Landkreises beschulten Schülerinnen und Schüler nicht erfasst werden.

zu 4.)

**Existieren Vereinbarungen zwischen dem Landkreis Oberhavel und anderen Landkreisen im Hinblick auf die Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für die in Oberhavel wohnhaften Kinder, die in einem anderen Landkreis beschult werden? Wenn ja, welche? Wenn nein, sind solche Vereinbarungen geplant?**

Derartige Vereinbarungen existieren nicht und sind derzeit nicht in Planung, da jeder Landkreis im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in seiner Schülerbeförderungssatzung abschließende Regelungen hinsichtlich der Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für die in seinem Gebiet wohnhaften Schülerinnen und Schüler getroffen hat.

zu 5.)

**Wie viele Kinder und Jugendliche fallen derzeit unter den Geltungsbereich des § 2 Absatz 2 der einschlägigen "Satzung ... über die Schülerbeförderung sowie zur Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten"?**

Im Schuljahr 2018/2019 haben 21.255 Schülerinnen und Schüler eine Schule im Landkreis Oberhavel besucht. 140 Schülerinnen und Schüler haben einen Antrag auf Zuschuss zum Besuch einer Schule außerhalb des Landkreises gestellt. Für das laufende Schuljahr liegen noch keine Anträge vor. Nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre treffen diese ab dem Monat Januar ein. Die Antragsstellung läuft bis zum letzten Schultag (Schuljahr 2019/2020: 31.07.2020).



zu 6.)

**Wie hoch sind die Kosten für den Landkreis, die durch die Gewährung der Zuschüsse an den in § 2 Absatz 2 der Satzung anspruchsberechtigten Personenkreis auf Basis der derzeitigen Anzahl unter 5. anfallen (bitte angeben die jährlichen Gesamtkosten für alle Kinder sowie die jährlichen und monatlichen Zuschüsse pro Kind).**

Im Rahmen der einmaligen Antragstellung je Schuljahr erfolgt die Antragsprüfung. Hierbei ist nur relevant, ob die Fahrtkosten über oder unter dem Wert einer Landkreis-Jahreskarte in Höhe von 644,10 EUR liegen. Da gemäß § 5 Abs. 9 Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Oberhavel ein jährlicher Zuschuss von 10 % der entstehenden Fahrtkosten bis maximal 10 % der Kosten einer Landkreis-Jahreskarte gewährt wird. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in der Regel in den Monaten Januar und Februar für das laufende Schuljahr. Hierfür wurden 8.768,46 EUR im Schuljahr 2018/2019 durch den Landkreis ausgezahlt. Die jährlichen Gesamtfahrtkosten der Schülerinnen und Schüler, welche einen solchen Zuschuss erhalten, werden im Landkreis nicht erfasst.

zu 7.)

**Mit welcher Begründung werden Schülerjahreskarten nur bei Antragstellung bis 15. Oktober eines laufenden Schuljahres vergeben?**

Schülerjahreskarten haben eine Gültigkeit vom ersten Schultag des jeweiligen Schuljahres bis zum ersten Schultag des darauffolgenden Schuljahres. Das Schuljahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

Der Landkreis hat die Ausgabe der Schülerjahreskarten an die Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG) übertragen und zahlt dieser den Preis für die Schülerjahreskarten (abzüglich des Eigenanteils der Eltern). Da der Landkreis stets den Preis der Jahreskarte (12 Monate) an die OVG bezahlt, wurde aus organisatorischen Gründen als Stichtag für die Bestellungen der Schülerjahreskarten der 15. Oktober gewählt. Für Schülerinnen und Schüler, die ab dem 16. Oktober, insbesondere aufgrund von Umzug oder Schulwechsel, auf die Schülerbeförderung angewiesen sind, werden Schülermonatskarten subventioniert. In den Schulen ist diese Regelung bekannt.

zu 8.)

**Innerhalb des VBB existieren für das Land Berlin sowie die vier kreisfreien Städte preisliche Sonderregelungen mit deutlichen Anreizen für Familien mit schulpflichtigen Kindern.**

**a) Sehen Sie die Möglichkeiten, ähnliche Regelungen auch für Oberhavel einzuführen?**

Zum jetzigen Zeitpunkt werden die Schülerjahreskarten im Landkreis Oberhavel bezogen auf die Gesamtkosten der Schülerjahreskarten zu rund 60 % gefördert. Hierbei sind die Anspruchsberechtigten auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II noch nicht enthalten. Eine weitergreifende Förderung setzt den politischen Willen des Kreistages zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung voraus.

**b) Wie hoch sind die Kosten für Eltern von Anspruchsberechtigten gem. § 2 dieser Satzung in den benachbarten Landkreisen OPR, HVL, UM und BAR nach Abzug der Zuschüsse der dortigen Landkreise?**

Zu den Satzungen anderer Landkreise kann die Kreisverwaltung Oberhavel keine detaillierten Aussagen tätigen. Die Satzungen über die Schülerbeförderung der verschiedenen Landkreise unterscheiden sich zum Teil erheblich.



Eine Aussage über die Höhe der Kosten in den genannten Landkreisen kann nicht erfolgen, weil die Wabenstruktur bzw. die entsprechenden Fälle nicht bekannt sind. Der Landkreis Havelland zahlt einen Zuschuss von 51 % zu den Fahrkosten, wenn eine Schule außerhalb des Landkreises besucht wird (§ 5 Abs. 1 der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Havelland). In den Landkreisen Barnim und Uckermark werden nur Kosten erstattet, die beim Besuch der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule notwendig wären, wenn eine Mindestentfernung überschritten wird (§ 3 Abs. 2 Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Barnim und § 2 Abs. 5 Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Uckermark). Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erstattet nur die Kosten beim Besuch einer Schule außerhalb des Landkreises, wenn die Kosten nicht höher sind als zur nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform im Landkreis (§ 2 Abs. 1 d Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin).

Die Schülerbeförderungssatzungen der o. g. Landkreise sind diesem Schreiben beigelegt.

zu 9.)

**Innerhalb des VBB wird das VBB Azubi Ticket angeboten. Nutznießer sind Auszubildende, Beamtinnen des einfachen und mittleren Dienstes, Schüler in berufsqualifizierenden Bildungsgängen sowie Teilnehmer von Freiwilligendiensten. Diese können für 365 Euro pro Jahr zu jeder Zeit das gesamte VBB-Verkehrsnetz nutzen.**

**a) Besteht die Möglichkeit, für den Landkreis Oberhavel ein gleichlautendes Angebot für anspruchsberechtigte Schüler gem. § 2 dieser Satzung zu machen?**

Sinn und Zweck der Schülerbeförderung ist es, dass die Schülerinnen und Schüler zu den jeweiligen Schulen befördert werden und dort ihrer Schulpflicht nachkommen. Hierfür fördert der Landkreis die Fahrtkosten der Schülerinnen und Schüler zwischen Wohn- und Schulort. Darüber hinaus sind diese Schülerjahreskarten täglich, rund um die Uhr, auch für private Fahrten zwischen Wohn- und Schulort nutzbar.

Alle Schülerinnen und Schüler, die im Besitz einer Schülermonatskarte oder einer Schülerjahreskarte sind, können diese bereits jetzt auf das VBB-Gesamtgebiet erweitern. Hierfür können die Schülerinnen und Schüler ein Freizeitticket mit einer Gültigkeit für einen Monat für 15,00 EUR erwerben.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit soll folgendes Beispiel dienen:

Ein/e Schüler/in der Sekundarstufe II, welche einen Eigenanteil von max. 220,03 EUR für die Schülerjahreskarte zu entrichten hat, kann privat ein Freizeitticket für jeweils 15,00 EUR/Monat erwerben. Hieraus ergibt sich ein jährlicher maximaler Gesamtbetrag in Höhe von 400,03 EUR (Eigenanteil 220,03 EUR + 180 EUR Freizeitticket).

Bei einem zweitgeborenen Kind in der Sekundarstufe I würde ein maximaler Gesamtbetrag von 281,55 EUR entstehen (Eigenanteil 101,55 EUR + 180,00 EUR Freizeitticket).

Demzufolge wäre ein 365,00 EUR-Ticket für den Großteil der Schülerinnen und Schüler mit höheren Kosten verbunden.

**b) Wenn ja, welche Schritte wären hierfür zu gehen?**

Für die Änderung der Schülerbeförderungssatzung ist gemäß §§ 3, 28 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der Kreistag zuständig.

**c) Welche finanziellen Belastungen kämen hierfür auf den Landkreis Oberhavel, ausgehend von der aktuellen Zahl Anspruchsberechtigter zu?**



Im Schuljahr 2018/2019 bestellten ca. 6.300 Schülerinnen und Schüler eine subventionierte Schülerjahreskarte. Fraglich ist, wie viele Schülerinnen und Schüler einen Fahrausweis für 365,00 EUR erwerben würden, da die Eigenanteile für die Schülerjahreskarte deutlich unter diesem Preis liegen.

Weiter müsste der Landkreis Einnahmeausfälle der Verkehrsbetriebe des VBB finanziell kompensieren. Zur Höhe dieser Einnahmeausfälle kann ich keine Angaben machen.

**d) Wie hoch wären diese finanziellen Belastungen nach Nummer c), wenn dies Angebot nur für den Personenkreis gem. § 2 Absatz 2 der Satzung angeboten würde?**

Da dieser Personenkreis nicht bezifferbar ist, können hierzu keine Angaben gemacht werden.

zu 10.)

**Wie hoch sind die Gesamtkosten für die Schülerbeförderung für alle im Landkreis Oberhavel wohnhaften Schüler derzeit? Bitte geben Sie die Gesamtkosten zusätzlich nach Kostenarten und Kostenstellen mit Nennung der entsprechenden Bezeichnung der Kostenarten/Kostenstellen an. Außerdem stellen Sie bitte die in den Gesamtkosten enthaltenen Gemeinkosten gesondert dar.**

Im Schuljahr 2018/2019 betragen die Gesamtkosten für die Schülerjahreskarten 2.511.549,80 EUR. Hiervon trug der Landkreis Kosten in Höhe von 1.469.923,41 EUR (Produktkonto 241010.542901).

Der Haushaltsansatz für die Schülerspezialbeförderung (behinderungsbedingte Beförderung mit anderen als öffentlichen Verkehrsmitteln) beträgt 1.500.000,00 EUR im aktuellen Haushaltsjahr. Hiervon trägt der Landkreis Kosten in Höhe von ca. 1.472.000,00 EUR (Produktkonto 241010.542904).

Zuschüsse zu den Schülerfahrtkosten zum Besuch einer Schule außerhalb des Landkreises wurden für das Schuljahr 2018/2019 in Höhe von 8.768,46 EUR gezahlt (Produktkonto 241010.542905).

zu 11.)

**Wie hoch ist der Zuschussanteil an den Kosten unter 10.?**

Der Zuschussanteil des Landkreises an den Schülerjahreskarten entspricht 58,53 %.

Der Zuschussanteil an den Kosten für den Schülerspezialverkehr beträgt von 98,13 %.

Der Zuschussanteil der Schülerfahrtkosten zum Besuch einer Schule außerhalb des Landkreises Oberhavel kann prozentual nicht ermittelt werden, da die Gesamtfahrtkosten im Landkreis nicht erfasst werden.

zu 12.)

**Wie viele Personen beschäftigen sich innerhalb der OVG sowie der Kreisverwaltung mit der Bearbeitung und Umsetzung der Anträge auf Schülerbeförderung und der Berechnung, Bescheidung und Eintreibung/Mahnung der Elternbeiträge?"**

In der Kreisverwaltung des Landkreises Oberhavel sind zwei Vollzeitstellen mit den Fachaufgaben der Schülerbeförderung im Fachdienst Schulentwicklung und -trägerschaft betraut. Hinzu kommen

eine Haushaltssachbearbeiterin sowie eine Sachbearbeiterin in der Kreiskasse, die zeitweilig mit Aufgaben wie Buchungen und/oder dem Mahnwesen beschäftigt sind.

Bei der OVG sind mehrere Mitarbeiter mit der Umsetzung der Schülerbeförderungsanträge beschäftigt, sorgfältig geschätzt ergibt sich in der Summe ca. eine halbe Vollzeitstelle.

**zu 13.) Wie bewerten Sie den Workflow, der alljährlich betrieben werden muss, um die Schülerfahrkarte zu beantragen? Sehen Sie hier Optimierungsmöglichkeiten und wenn ja, welche?**

Das Antrags- und Bearbeitungsverfahren für die Förderung von Schülerjahreskarten hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Um den Beförderungsbedarf sowie den Zuschussbetrag ermitteln und prüfen zu können, ist eine schuljährliche Antragstellung erforderlich. Bei rechtzeitiger Antragstellung vor den Ferien werden die Schülerjahreskarten pünktlich zum Schuljahresbeginn ausgegeben.

**zu 14.) Wie hoch sind die Personalkosten brutto zuzüglich der Personalgemeinkosten für die Bearbeitung der Anträge für den Personenkreis unter 12. der Anspruchsberechtigten gem. § 2 der Satzung unter 12?**

Die Personalkosten brutto zuzüglich der Personalgemeinkosten betragen ca. 132.260 EUR. Dieser Betrag wurde sorgfältig geschätzt, da der Anteil der Haushaltssachbearbeiterin und der Sachbearbeiterin in der Kreiskasse sich nicht eindeutig definieren lassen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung



Niendorf